



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

An den
Herrn Präsidenten
des Bayer. Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Drs. 15/5373	Unser Zeichen IA2-2080.10-213	Bearbeiter Herr Dr. Hübsch	München 16.10.2006
	Telefon / - Fax 089/2192-2537 / -12537	Zimmer 246	E-Mail Michael.Huebsch@stmi.bayern.de

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26.04.2006;
betreffend Zukunftsorientierte Integrationspolitik durch Fördern und Fordern**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu dem Beschluss wird Folgendes berichtet:

1. Voraussetzungen erfolgreicher Integration

1.1 Fordern und Fördern

Die Integration von Zuwanderern – gemeint sind Spätaussiedler genauso wie bleibeberechtigte Ausländer – ist eine gesellschaftliche Herausforderung ersten Ranges. Es handelt sich um eine Daueraufgabe, die von der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung gleichermaßen bewältigt werden muss. Der einheimischen Bevölkerung muss stärker als bisher

bewusst werden, dass Integration eine wichtige Aufgabe ist, die Akzeptanz und Unterstützung verlangt. Den Zuwanderern muss bewusst werden, dass sie in einem westlichen Land leben, das sich vom Herkunftsland möglicherweise deutlich unterscheidet. Sie müssen sich auf dieses Leben einlassen, sie müssen die Werte und Normen nicht nur respektieren, sondern im Sinne einer Hinwendung zu Deutschland auch aktiv unterstützen. Sie müssen sich mit diesem Land identifizieren und es darf nicht zu Abschottung und Parallelgesellschaften kommen. Integration geht alle an und Integration kann nur im gemeinsamen Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Gruppen gelingen.

Integration ist kein neues Phänomen, vielmehr findet Integration seit jeher statt, und sie ist auch vorangekommen. Hierzu haben die vom Staat gesetzten günstigen Rahmenbedingungen für Integration beigetragen, u. a. die aufenthaltsrechtliche Sicherheit bis hin zur Einbürgerung, der Zugang zu Arbeit und dadurch die Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme sowie spezifische Integrationsangebote, insbesondere in Kindergarten und Schule und neuerdings in Form von Integrationskursen.

Integration kann nur gelingen, wenn sich die Zuwanderer auf die Integration einlassen, sie durch das Erlernen der deutschen Sprache ein sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zu Deutschland setzen und das Gewaltmonopol des Staates und die Werte des Grundgesetzes achten. Diese Integrationsbereitschaft muss von den Zuwanderern eingefordert werden. Nur dann können Maßnahmen der Integrationsförderung einen erfolgreichen Integrationsprozess befördern und der Bildung von Parallelgesellschaften entgegenwirken.

1.2 Bayerisches Integrationsforum

Die Bayerische Staatsregierung hat im Herbst 2004 das „Bayerische Integrationsforum“ mit der Zielsetzung initiiert, Bewusstsein für Integration zu entwickeln und die Akzeptanz bei der Bevölkerung für Integrationspolitik zu erhalten. Die Staatsregierung hat das „Bayerische Integrationsforum“ unter das Motto „Integration im Dialog“ gestellt. Dieses Motto soll einerseits verdeutlichen, dass Integration eine Querschnittsaufgabe ist, die von der ge-

samen Gesellschaft getragen und verantwortet werden muss. Es soll auch verdeutlichen, dass Integration nur im gemeinsamen Bemühen, also im Dialog, zum Erfolg führt. Dialog meint dabei die Offenheit, Konflikte anzusprechen und den Versuch zu machen, über die Benennung der Unterschiede zu Gemeinsamkeiten auf der Basis der bei uns geltenden Werte und Normen zu kommen.

2. **Fördern**

Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Durch frühzeitige Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund soll deren Integration erfolgreich gestaltet werden. Integrationsbegleitende Hilfen für die Eltern sollen von Anfang an den Integrationsprozess unterstützen, ihnen Teilhabe an der Gesellschaft eröffnen, zur Teilnahme an Sprachkursen motivieren und den Wert des Spracherwerbs auch für die Erziehung der Kinder herausstellen. Zudem ist Ausländern und Spätaussiedlern die Möglichkeit eröffnet, durch Teilnahme an einem Integrationskurs ihre Integration in die deutsche Gesellschaft voranzutreiben.

Hinsichtlich der Maßnahmen der Integrationsförderung wird zunächst auf den Bericht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.02.2006 zum Beschluss des Bayer. Landtags vom 10.11.2005 „Grundwerte und Regeln des Zusammenlebens sind für alle verbindlich“ (LT-Drs. 15/4269) Bezug genommen; auf eine ausführliche Darstellung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. Bei der vorschulischen und schulischen Integrationsförderung hat es seither aber Veränderungen gegeben, die ergänzend dargestellt werden:

2.1 Integration im Kindergartenalter

2.1.1 Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), das am 01.08.2005 in Kraft getreten ist, setzt einen Schwerpunkt auf die Sprachförderung im Kindergarten. Dazu wurde auch der neue Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung

eingeführt. Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, ist nach dem Bay-KiBiG eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. Zusätzliches Personal für die Sprachförderung kann durch den erhöhten Gewichtungsfaktor für Kinder aus Migrantenfamilien finanziert werden: Bei der kindbezogenen Förderung wird für Kinder, deren beide Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft sind, eine um 30 % erhöhte staatliche Förderung gewährt (Gewichtungsfaktor 1,3).

2.1.2 Sprachstandserhebung / Vorkurse Deutsch

Künftig wird spätestens im Jahr vor der Einschulung bei jedem Kind mit Migrationshintergrund in den Kindergärten eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Die Sprachstandserhebung bei Kindern, die keinen Kindergarten besuchen, obliegt der voraussichtlich zuständigen Grundschule (Information der Eltern, vor allem durch öffentliche Bekanntmachung).

An der Schwelle vom Kindergarten in die Grundschule wurden die bisher dreimonatigen Vorkurse mit 40 Stunden mit Beginn des Schuljahres 2005/06 auf eine Jahresmaßnahme mit 160 Stunden ausgeweitet. Migrantenkinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen erhalten eine besondere zusätzliche Sprachförderung, damit sie nach der Einschulung möglichst ohne Probleme dem Unterricht folgen können. Der Vorkurs Deutsch wird vom Kindergarten und von der Grundschule mit jeweils 80 Stunden in eigener Verantwortung durchgeführt.

Die Zahl der geförderten Kinder hat gegenüber dem verkürzten Zeitraum des letzten Schuljahres um zwei Drittel zugenommen (derzeit 6.700 Kinder in über 700 Vorkursen).

Ziel ist es, kein Kind ohne ausreichende Deutschkenntnisse einzuschulen.

2.2 Integration im Schulalter

2.2.1 Sprachförderung in der Grund- und Hauptschule

Über 90 % der Kinder mit Migrationshintergrund gehen derzeit in Regelklassen und werden zusammen mit deutschen Kindern unterrichtet. Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, die trotz Sprachförderung in einem Vorkurs bzw. in einem Kindergarten mit Sprachförderkurs bei der Einschulung nicht über für den Schulbesuch ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, erfahren die erforderliche sprachliche Förderung im Rahmen der Erfüllung ihrer Schulpflicht in einem Deutschförderkurs oder in einer Deutschförderklasse an der Grundschule. Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, kommt der Besuch einer Förderschule in Betracht. Für Seiten- und Späteinsteiger werden Übergangs- und Eingliederungsklassen angeboten.

Ab dem Schuljahr 2007/2008 werden die schulischen Fördermaßnahmen und die Vorkurse Deutsch zu einem Gesamtkonzept mit folgenden Elementen zusammengeführt:

- Vorkurse Deutsch (entsprechend dem bisherigen Konzept)
- Deutschförderklassen und Deutschförderkurse
 - Deutschförderklassen (wenn eine ausreichende Anzahl von Kindern für die Bildung einer Klasse vorhanden ist): Die Kinder erhalten in der Deutschförderklasse in den Kernfächern getrennten Unterricht, in Kunst/Musik/Sport/Religion gemeinsamen Unterricht mit den deutschen Kindern in der Regelklasse.
 - Deutschförderkurse (wenn die Anzahl der Kinder an einer Schule nicht für die Bildung einer Deutschförderklasse ausreicht): Die Kinder besuchen den Regelunterricht und bekommen zusätzlich einen extra Deutschförderkurs.
- Übergangsklassen:
Übergangsklassen sind eigene Klassen für Seiteneinsteiger (auch Kinder von Spätaussiedlern).

2.2.2 Ganztagsangebote

Ganztagsschulen gewinnen in familien- und bildungspolitischer Hinsicht immer mehr an Bedeutung. Die Stärkung der schulischen und außerschulischen Bildung wird in PISA und im Zwölften Kinder- und Jugendbericht als Grundlage für die erfolgreiche soziale und kognitive Entwicklung der Schüler deutlich aufgezeigt. Das Programm des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sieht zur Einrichtung von Ganztagsschulen in Bayern zwei Konzeptionen vor. Zum einen Schulen mit Angeboten der ganztägigen Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht, dies sind die so genannten offenen Ganztagsschulen. Darüber hinaus werden an weiterführenden Schulen Ganztagszüge mit häufig rhythmisiertem Unterricht eingerichtet, die so genannten gebundenen Ganztagsschulen für Schülerinnen und Schüler, deren spezifischer Förderbedarf nicht ohne auf den ganzen Tag verteilten Unterricht abgedeckt werden kann. Beide Formen richten sich mit ihrem zusätzlichen Förderangebot insbesondere auch an Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Da sich gezeigt hat, dass eine möglichst früh einsetzende Förderung den Schülern den größten Nutzen bringt, wird ab dem Schuljahr 2006/07 erstmals im Rahmen eines neuen Schulversuchs „*Gebundene Ganztagsgrundschule*“ der Ganztagsbetrieb an Grundschulen erprobt. Die Auswahl der 10 Schulen, die ab September 2006 am Versuch teilnehmen, erfolgte wesentlich unter Berücksichtigung der Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und sich daraus ergebend des Sprachförderbedarfs. Ziel des Schulversuchs ist es, im Rahmen des Versuchs unterstützende Formen der Sprachförderung zu erproben.

2.2.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutsch

Für Schüler in den Sprachlern-, Eingliederungs- und Übergangsklassen wird durch eine zu Beginn des Jahres 2006 zunächst befristet in Kraft gesetzte und inzwischen überarbeitete Förderrichtlinie eine außerschulische Förderung mit Schwerpunkt Deutsch ermöglicht. Dadurch werden diese besonderen schulischen Maßnahmen zielgerichtet ergänzt.

2.2.4 Religiöse Unterweisung / Islamunterricht

Für muslimische Schüler ist eine religiöse Unterweisung in Grund- und Hauptschulen eingerichtet, die es in türkischer Sprache, zunehmend aber auch in deutscher Sprache gibt. Ferner läuft in Erlangen für Grundschüler ein deutschsprachiges Modellprojekt „Islamunterricht“, das auch auf Hauptschulen übertragen werden kann.

2.3 Integration von Erwachsenen

2.3.1 Integrationskurse

In Bayern haben innerhalb von eineinhalb Jahren seit der Einführung der Integrationskurse im Januar 2005 rund 25.000 Ausländer und Spätaussiedler mit einem Integrationskurs begonnen und schätzungsweise 8600 Teilnehmer den Kurs bereits beendet. Von diesen haben knapp 50 % die Abschlussprüfung bestanden.

Die im Beschluss des Bayer. Landtags enthaltene und an den Bund gerichtete Forderung, den Umfang der Integrationskurse für nicht mehr schulpflichtige Zuwanderer, zumindest bei besonderen Zielgruppen wie Analphabeten, Jugendlichen oder Frauen und Mütter, von 600 auf bis zu 900 Stunden auszuweiten, wird von der Staatsregierung unterstützt. Die Forderung wird im Rahmen der Beteiligung in den Arbeitsgruppen zur Erarbeitung eines Nationalen Integrationsplanes an die Bundesregierung herangetragen.

2.3.2 Mama-lernt-Deutsch-Kurse

„Mama-lernt-Deutsch“-Kurse werden in Bayern seit dem Jahr 2003 angeboten. Inzwischen ist die Zahl der Kursangebote auf 100 angewachsen. Das Projekt bietet Frauen mit Migrationshintergrund Sprachunterricht im Schulgebäude oder im Kindergarten parallel zur Unterrichts- und Betreuungszeit ihrer Kinder. Der Bayerische Volkshochschulverband unterstützt das Sprachförderprojekt als Partner des Freistaats maßgeblich. Fast alle Angebote werden von Volkshochschulen unterbreitet. „Mama-lernt-

Deutsch“ wendet sich in erster Linie an die Mütter schulpflichtiger Kinder. Der Unterricht findet in der Regel ein halbes Jahr lang 2 Mal wöchentlich vormittags statt. Insgesamt ergibt sich ein Kursumfang von 160 Unterrichtseinheiten. Um den Müttern Berührungspunkte zu nehmen, wird der Unterricht gezielt in den Räumen der Schulen und Kindergärten erteilt, die auch die Kinder der Frauen besuchen. Während der Kurszeiten wird zudem eine Betreuung für jüngere Geschwister angeboten.

2.3.3 Integrationsbegleitende Hilfestellungen durch Migrationsberatungsstellen

Ausländern und Spätaussiedlern stehen integrationsbegleitende Hilfestellungen als eigenständiges Element der Unterstützung der Integration zur Verfügung. Diese Hilfestellungen eröffnen ihnen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe, begleiten sie als Teilnehmer in Integrationskursen bei der Integration und verdeutlichen ihnen dabei auch den Wert des Spracherwerbs für Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Außerdem stehen ihnen die integrationsbegleitenden Hilfen im Fall der Krisenintervention zur Seite. Maßgeblich für diese Integrationsbegleitung ist das „Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung in Bayern“, das mit den Wohlfahrtsverbänden vereinbart wurde.

In Bayern sind – gefördert aus Mitteln des Bundes und des Landes – rund 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diesem Aufgabenfeld tätig.

Die Staatsregierung wird ihre vielfältigen Anstrengungen zur Förderung der Integration fortsetzen.

3. **Fordern**

Der Aspekt des Einforderns von Integrationsbereitschaft kommt derzeit insbesondere in der Verpflichtung von bestimmten Ausländern zur Teilnahme an einem Integrationskurs, in der Pflicht von Kindern zur Teilnahme an einem Vorkurs und in der Pflicht der Eltern, die Vorkursteilnahme zu ermöglichen, zum Ausdruck.

3.1 Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Die bayerischen Ausländerbehörden haben seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes innerhalb von eineinhalb Jahren rund 15.000 Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert. Dabei handelt es sich in drei Viertel der Fälle um Ausländer, die bei ihrer Einreise nicht über einfache mündliche Deutschkenntnisse verfügten und in den übrigen Fällen im wesentlichen um Bezieher von Arbeitslosengeld II und besonders integrationsbedürftige Personen, die bereits länger hier leben (insbesondere Eltern, die minderjährige Kinder haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können). Nach den bislang bei den Ausländerbehörden eingegangenen Rückmeldungen der Kursträger haben von den zur Kursteilnahme verpflichteten Ausländern knapp die Hälfte mit einem Kurs begonnen.

3.2 Integrationseinfordernde Regelungen des bayerischen Schulrechts

Nach den am 1. August 2006 in Kraft getretenen Änderungen des bayerischen Schulrechts sollen Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen (vgl. oben unter 2.1.2). Kinder, die im Jahr vor der Einschulung den Kindergarten nicht besucht haben, damit auch nicht in einem Vorkurs Deutsch waren, und beim Sprachtest bei Schuleinschreibung keine ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen, sollen künftig vom Schulbesuch zurückgestellt und zum Besuch eines Vorkurses im Kindergarten verpflichtet werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig den Vorkurs besucht. Sorgen Erziehungsberechtigte nicht für eine regelmäßige Teilnahme des Kindes am Vorkurs, können sie mit einem Bußgeld belegt werden.

3.3 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Nach Auffassung der Staatsregierung müssen die derzeitigen Regelungen des Zuwanderungsrechts, aus denen sich Anforderungen an die Integrationsbereitschaft der Zuwanderer ergeben, in mehrfacher Hinsicht ergänzt werden. Ziel muss es sein, eine sanktionsbewehrte Integrationsverpflichtung von Ausländern im Aufenthaltsgesetz zu verankern, von Ausländern und Familienangehörigen von Spätaussiedlern grundsätzlich die Beherrschung von einfachen deutschen Sprachkenntnissen vor der Einreise zu verlangen und die Sanktionsregelungen im Zusammenhang mit den Integrationsvorschriften zu verschärfen. Im Einzelnen geht es hierbei um folgende Rechtsänderungen:

3.3.1 Festlegung und Sanktionierung einer Integrationsverpflichtung

Im Aufenthaltsgesetz sollte geregelt werden, welche Beiträge und Leistungen Ausländer, die einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland anstreben, im Hinblick auf ihre Integration selbst zu erbringen haben. Neben dem Grundsatz der Förderung der Integration soll der Grundsatz des Forderns der Integration einen gleichberechtigten Stellenwert erhalten. Dabei wird von Ausländern, die rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet leben wollen, erwartet, dass sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben, das Gewaltmonopol des Staates achten und die Werteordnung des Grundgesetzes als verbindlich anerkennen, sich insbesondere zur Glaubens- und Religionsfreiheit, zur Meinungs- und Pressefreiheit und zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bekennen, und auch bereit sind, ihre Kinder im Geiste des Grundgesetzes zu erziehen und ihren Familienangehörigen die Ausübung der entsprechenden Rechte zu ermöglichen. Wer in schwerwiegender Weise gegen die Integrationsverpflichtung verstößt, soll insbesondere ausgewiesen werden können, wenn er

- Kinder zum Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen erzieht,
- Familienangehörige unter Missachtung grundlegender Werte des Grundgesetzes und in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung und Androhung von Gewalt davon abhält, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse zu integrieren,

- ein Kind oder einen sonstigen Angehörigen zur Eingehung einer Ehe zwingt oder dies versucht,
- fortgesetzt verhindert, dass Familienangehörige ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs und an der Abschlussprüfung nachkommen, oder
- sich beharrlich und vorwerfbar der Verpflichtung entzieht, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, obwohl ihm der Spracherwerb möglich und zumutbar wäre und ihn die Ausländerbehörde auf die rechtlichen Folgen seines Handelns hingewiesen hat,

3.3.2 Deutsch vor Zuzug

Der Förderung der Integration wäre es dienlich, wenn künftig Zuwanderer, bevor sie nach Deutschland einreisen dürfen, ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen in ihrem Herkunftsstaat erwerben würden. Die Staatsregierung tritt deshalb dafür ein, dass ein Ehegattennachzug in der Regel erst dann möglich sein soll, wenn der Ehegatte einfache Deutschkenntnisse besitzt und beide Ehegatten das 21. Lebensjahr vollendet haben. Hierdurch könnten zugleich in effektiver Weise Zwangsehen verhindert werden. Kinder und sonstige Angehörige sollen nurmehr dann zu Spätaussiedlern nachziehen dürfen, wenn sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Zudem sollen Kinder, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben, nur noch zu einem Ausländer nachziehen dürfen, wenn sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

3.3.3 Verpflichtung von Ausländern zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Verpflichtung von neu einreisenden und bereits länger hier lebenden Ausländern, unter bestimmten Voraussetzungen an einem Integrationskurs teilzunehmen, müssen fortentwickelt werden, damit die Integrationsbereitschaft im Bedarfsfall mittels eines ausreichenden Sanktionsinstrumentariums eingefordert werden kann. Hierzu sollte geregelt werden, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig bei Empfängern von Arbeitslosengeld II stets einen Integrationskurs anregen müssen, wenn der Ausländer keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzt. Zudem sollen die Träger der Grundsicherung

cherung in diesen Fällen verpflichtet sein, stets in einer Eingliederungsvereinbarung die Pflicht zur Kursteilnahme festzulegen, damit bei einer nicht ordnungsgemäßen Kursteilnahme das Arbeitslosengeld II in einem ersten Schritt um 30 % und bei wiederholter Pflichtverletzung noch stärker gekürzt werden kann. Dieser Vorschlag zielt auf eine konsequente Anwendung der bereits heute bestehenden Rechtslage ab. Im Gesetz sollte zudem ausdrücklich die Möglichkeit zur Befristung der Aufenthaltserlaubnis neu einreisender Ausländer geregelt werden, damit diese unverzüglich mit einem Integrationskurs beginnen und die Abschlussprüfung fristgerecht ablegen. Generell sollte die Möglichkeit zur Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden, wenn ein zur Kursteilnahme verpflichteter Ausländer mit dem Integrationskurs schuldhaft nicht beginnt, er nicht ordnungsgemäß und regelmäßig am Kurs teilnimmt oder die Abschlussprüfung schuldhaft nicht oder nicht erfolgreich ablegt. Letztlich sollte die Ausländerbehörde die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs mit einem Bußgeld durchsetzen können.

Derzeit prüft die Staatsregierung zudem, welche Datenübermittlungspflichten in das Bundesrecht eingefügt werden könnten, damit besonders integrationsbedürftige Ausländer verstärkt von den Ausländerbehörden zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert werden können.

Die Staatsregierung wird die skizzierten Forderungen in die maßgeblichen Gremien des Bundes einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beckstein
Staatsminister

Stewens
Staatsministerin